



Projekt **geweinschaft** e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Satzung geweinschaft

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „geweinschaft“, im Weiteren Verein genannt.
2. Der Verein soll im Vereinsregister als rechtsfähiger Verein eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Obernhof.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissens um die Kultur des Weines, des Weinanbaus und die historische Entwicklung des Weines und der Weinkulturlandschaft einschließlich des traditionellen Obstanbaus an der Lahn. Hierzu arbeitet er sowohl mit den Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr als auch den örtlichen Winzern eng zusammen.
2. Er strebt an, den Ruf des Lahnweines regional und überregional zu fördern und macht sich zur Aufgabe die Authentizität und die charakteristischen Eigenschaften des Lahnweines zu erhalten und diese gegenüber Dritten zu vermitteln.
3. Ziel des Vereins ist:
 - die Identifizierung des Lahnweines mit seiner heimatlichen Landschaft
 - die Attraktivität der Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr zu fördern.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Weise, dass der Verein
 - a. die eigenen und gepachteten Weinberge in den Standorten Obernhof und Weinähr landschaftspflegerisch rekultiviert und bewirtschaftet,
 - b. durch die Herstellung und Vermarktung des Weines und Weinprodukten den Bekanntheitsgrad des Weines von der Lahn steigert,
 - c. durch regionale und überregionale Bewerbung der Weinlage „Obernhofener Lahntal“ zum Erhalt des Weinbaus im Lahntal beiträgt,
 - d. durch Angebote an die Mitglieder und Dritte zur theoretischen und praktischen

Mitarbeit und Weiterbildung in den Weinbergen und dem Weinkeller den



Projekt **geweinschaft** e.V.

Bekanntheitsgrad rund um den Weinbau an der Lahn steigert,

e. finanzielle Rücklagen für Maßnahmen bildet, die zur Verwirklichung der Vereinsziele notwendig sind,

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) bei juristischen Personen durch deren Liquidation, Insolvenz oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres zulässig.



Projekt **geweinschaft** e.V.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.
2. Im Falle des Ausschlusses wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet
3. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mahnung begleicht.
4. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Im Falle des Ausschlusses werden Aufnahmegebühr, geleistete Zuschüsse und restliche Jahresbeiträge nicht erstattet.
10. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
11. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6

Beiträge des Vereines

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliederversammlung kann jährlich



Projekt **geweinschaft** e.V.

den Mitgliedsbeitrag neu festlegen.

2. Bei größeren, außerordentlichen Investitionen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Zuschusses beschließen, sofern keine oder ungenügende Rücklagen vorhanden sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann in einem Beschluss bestimmen, innerhalb welchen Zeitraumes und in welchen Raten der Zuschuss fällig wird.

§ 7

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Über Ausnahmen bei der Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird darüber hinaus Wein oder Obst bzw. aus ihnen hergestellte Produkte hergestellt, soll dieser/s verkauft werden. Der Erlös wird ebenfalls satzungsgemäß verwendet. Die Bildung von Rücklagen für geplante Anschaffungen und Investitionen ist zulässig und kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Das Vorstandsamt ist persönlich auszuüben.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Obernhof als 1. Vorsitzenden
- Dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Weinähr als 2. Vorsitzenden
- Dem Wingertschütz 1 als Schriftführer
- Dem Schatzmeister
- Dem Wingertschütz 2 als Beisitzer
- bis zu 4 weiteren Beisitzern

Der Vorstand wird im Gründungsjahr für 1 Jahr und für die darauffolgenden Jahre für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstände und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung pro Amt in gesondertem Wahlgang bestimmt. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Das Vorstandsamt ist persönlich auszuüben.



Projekt **geweinschaft** e.V.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, des Gesetzes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Geschäftsordnung.

Er kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per E-Mail- fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich ihr Einverständnis hiermit erklären. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

2. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die beiden Vorstände handeln gleichberechtigt.

3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft über die Kassengeschäfte des vergangenen Kalenderjahres, welches auch zeitgleich das Geschäftsjahr ist, abzulegen. Der Schatzmeister ist berechtigt in Abstimmung mit dem Vorstand sich der Externen Unterstützung z.B. eines Steuerberatungsbüros zu bedienen.

4. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er versieht insbesondere vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung einer Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses, Entwurf der Beitragsordnung und des Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Werk-, Lohn- und Arbeitsverträgen

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden. In dringenden Fällen beträgt die Einladungsfrist drei Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



Projekt **geweinschaft** e.V.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail (Umlaufverfahren) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren bzw. in der Telefon-/Video-Konferenz gilt als Zustimmung.

Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. über die Telefon-/Video-Konferenzen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollant zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und abzuhalten. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
3. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung in schriftlicher und/oder elektronischer Form einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ist dieser auch nicht anwesend wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied je eine Stimme.
8. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
9. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei



Projekt **geweinschaft** e.V.

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben außer Betracht.

12. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
 - f. Festsetzung der Höhe von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme in Fällen, in denen der Vorstand den Mitgliedsantrag abgelehnt hat
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
13. Der Beschluss des Vorstandes, einen Mitgliedsantrag abzulehnen, kann nur durch vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.
14. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
15. Gewählt oder beschlossen wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann zu einer bestimmten Frage, bzw. Wahl ein schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet werden.
16. Auf einen schriftlich begründeten, an den Vorstand eingereichten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
17. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11 Beiräte

1. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten des Vereins Beiräte einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Mitglieder des Beirats müssen dem Verein nicht als Mitglied angehören. Der Vorstand kann eingesetzte Beiräte auch wieder auflösen.
2. Die Mitglieder des Beirates können durch Beschluss des Vorstandes von dem 1. Vorsitzenden berufen und abberufen werden.



Projekt **geweinschaft** e.V.

3. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
4. Der 1. Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person sind berechtigt, an den Sitzungen der Beiräte beratend teilzunehmen.

§ 12

Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Über die in Versammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu dokumentieren. Die angefertigten Protokolle, sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13

Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern nicht für etwaige Unfälle oder Schäden, die diesen beim Vereinsleben oder im Rahmen von Veranstaltungen zustoßen oder für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen. Darauf ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere Personen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Ergänzender Beschluss

Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB, insbesondere zu Fristen und Verfahrensweisen bei Einsprüchen.



Projekt **geweinschaft** e.V.

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.04.2022 beschlossen. Geändert wurden § 2 Absatz 5 Zweck des Vereines „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft“ und § 10 Absatz 4 „Verlängerung der Einladungsfrist auf mindestens 14 Kalendertage“.

Gezeichnet, Obernhof, den 08. April 2022

Vorname, Name

Unterschrift

Karl Friedrich Merz
1.Vorsitzende/-r

Christoph Linscheid
2.Vorsitzende/-r

Monique Thesing-Podewils
Schriftführer/-in

Volker Ludwig
Kassenwart/-in
